

Delegierung vom LG für ZRS Wien an das HG Wien zulässig

§§ 31, 96 JN. Auch die durch den Gerichtsstand der Widerklage nach § 96 JN gegebene individuelle Zuständigkeit ist in die Prüfung der Frage miteinzubeziehen, ob es sich um ein Gericht gleicher Gattung iSd § 31 JN handelt. Demgemäß ist bei einer Widerklage eine Delegierung vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien an das Handelsgericht Wien nicht ausgeschlossen.

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER

Aus der Begründung

Nach § 31 Abs 1 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden.

Ein Gericht gleicher Gattung iS dieser Bestimmung ist nur ein Gericht, das im konkreten Fall sachlich zuständig sein könnte. Unter sachlicher Zuständigkeit ist nicht nur die Zugehörigkeit einer Rechtssache zu einem bestimmten Gerichtstyp (BG oder GH 1. Instanz), sondern auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kausalgerichtsbarkeit (zB allgemeine Zivilsache oder Handelssache) zu verstehen.

Zivilverfahrensrecht

OGH 22. 5. 2024, 8 Ob 42/24w (OLG Wien 16 Nc 4/24w)

Delegierung; Widerklage

EvBl 2025/57

Bei der Prüfung, ob es sich um ein Gericht gleicher Gattung iSd § 31 JN handelt, sind nicht nur der Zuständigkeitskatalog des § 51 JN, sondern auch außerhalb desselben normierte Gerichtsstände relevant, die eine individuelle Zuständigkeit und damit die sachliche Zuständigkeit des HG Wien begründen.

Auch die durch den Gerichtsstand der Widerklage nach § 96 JN gegebene individuelle Zuständigkeit ist demnach in die Prüfung der Frage miteinzubeziehen, ob es sich beim HG Wien um ein Gericht gleicher Gattung iSd § 31 JN handelt. Demgemäß ist bei einer Widerklage eine Delegierung vom LG für ZRS Wien an das HG Wien nicht ausgeschlossen.

Untrennbarkeit von Zustimmung zum Vortrag und Einverständnis mit Verlesung?

§ 252 Abs 1 Z 4 StPO (§ 252 Abs 2 a, § 281 Abs 1 Z 3 und 5 vierter Fall StPO). Die Zustimmung des Anklägers oder des Angekl zu einem Vortrag gem § 252 Abs 2 a StPO beinhaltet deren Einverständnis (§ 252 Abs 1 Z 4 StPO), dass die vom Vortrag umfassten Aktenstücke in der HV vorkommen (§ 258 Abs 1 StPO), weil der Vortrag die Verlesung oder Vorführung nach § 252 Abs 1 oder Abs 2 StPO substituiert, demnach eine Zustimmung zum Vortrag eine umfassende Willenserklärung zum Vorkommendürfen darstellt.

Bearbeitet von ECKART RATZ

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen U wurde K vom wider sie erhobenen Vorwurf gem § 259 Z 3 StPO freigesprochen, sie habe in S ua noch festzustellenden Orten im Ausland (zusammengefasst)

I/ von 8. 9. 2014 bis 28. 1. 2019 gewerbsmäßig (in Bezug auf die wiederkehrende Begehung von schweren Betrugshandlungen) – zum Teil über die von ihr beherrschte Gesellschaft Bi Ltd, Se – durch die Organisation zahlreicher Firmenmäntel mit Sitz in Offshore-Destinationen samt Strohleuten als Gesellschaftsorgane, durch die Einrichtung von Bankverbindungen samt Zeichnungsberechtigten für diese Firmenmäntel, durch die Verwaltung von solchen Bankverbindungen, durch die Erstellung von Scheinrechnungen mit falschen Leistungsgegenständen wie „Marketing Services“ oder „reseller“, durch die Organisation und Bereitstellung von Zahlungsdienstleistern für die T-Gruppe und die einzelnen Brandbetreiber mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, zu den Handlungen zahlreicher un-

Strafprozessrecht

OGH 18. 6. 2024, 11 Os 38/24h (LG Salzburg 38 Hv 53/23p)

Einverständnis; Verlesung; Vortrag; Unmittelbarkeit; Zustimmung

EvBl 2025/58

mittelbarer Täter („Callcenter-Agents“) – jedenfalls zumindest im Wege weiterer, abgesondert verfolgter Mittäter – sonst beigetragen, wobei die unmittelbaren Täter durch Täuschung über das wahre Wesen von lediglich Betrugsvehikel darstellenden Online-Anlageplattformen („Brands“), die tatsächlich keine Anlageprodukte im Rahmen gesetzlicher Vorgaben vertrieben, zahlreiche (österr) Opfer zu Zahlungen verleitet haben, welche diese am Vermögen geschädigt haben, und zwar hinsichtlich zumindest 4.403 Personen in einem Gesamtbetrag von zumindest € 9.660.002,60, \$ 152.496,82 und GBP 3.050,-, wobei sie durch die Tat einen € 300.000,- übersteigenden Schaden herbeigeführt habe, und zwar:

A/ hinsichtlich der Plattform „X“ (vormals „C“) („B-Brand“) in zwölf Fällen namentlich genannte Personen zur Zahlung von im U angeführten, zum Teil € 5.000,- übersteigenden Beträgen (1/ bis 12/),

B/ hinsichtlich der Plattform „O“ („B-Brand“) in 33 Fällen namentlich genannte Personen zur Zahlung von im U angeführten, überwiegend € 5.000,- übersteigenden Beträgen (1/ bis 33/),

C/ hinsichtlich der Plattform „S“ („B-Brand“) in sechs Fällen namentlich genannte Personen zur Zahlung von im U angeführten, jeweils € 5.000,- nicht übersteigenden Beträgen (1/ bis 6/),

D/ hinsichtlich der Plattform „G“ („B-Brand“) F zur Zahlung von \$ 500,-,

E/ hinsichtlich der Plattformen „O“, „X“, „G“ und „S“ („B-Brands“) zumindest 968 weitere, namentlich bekannte österr Opfer zur Zahlung von insg zumindest € 1.155.132,-, GBP 3.050,- und \$ 115.229,- entsprechend der „der Anklageschrift“ (US 31 und Anlage B-Brands S 1–26: dem U) als integrierter Bestandteil angeschlossenen Opferliste,

F/ hinsichtlich der Plattform „Op“ („L-Brand“) in 43 Fällen namentlich genannte Personen zur Zahlung von im U angeführten, großteils € 5.000,- übersteigenden Beträgen (1/ bis 43/),

G/ hinsichtlich der Plattform „Xm“ („L-Brand“) in neun Fällen namentlich genannte Personen zur Zahlung von im U angeführten, großteils € 5.000,- übersteigenden Beträgen (1/ bis 9/),

H/ hinsichtlich der Plattform „Z“ („L-Brand“) in 21 Fällen namentlich genannte Personen zur Zahlung von im U angeführten, überwiegend € 5.000,- übersteigenden Beträgen (1/ bis 21/),

I/ hinsichtlich der Plattform „Z“ („L-Brand“) in neun Fällen namentlich genannte Personen zur Zahlung von im U angeführten, überwiegend € 5.000,- übersteigenden Beträgen (1/ bis 9/),

J/ hinsichtlich der Plattformen „Op“, „Xm“ und „Z“ („L-Brands“) zumindest 3.310 weitere, namentlich bekannte österr Opfer zur Zahlung von insg zumindest € 4.549.920,- und \$ 30.017,- entsprechend der „der Anklageschrift“ (US 31 und Anlage L-Brands S 1–105: dem U) als integrierter Bestandteil angeschlossenen Opferlisten;

II/ von 8. 9. 2014 bis 28. 1. 2019 teils als unmittelbare Täterin als Zeichnungsberechtigte oder als faktisch Verfügungsberechtigte über Konten im U genannter Unternehmen, teils als Beitragstäterin durch Organisation und Zur-Verfügung-Stellung der Firmenkonten samt Strohleuten, Einrichtung der Bankkonten unter Verwendung dieser Strohleute und Erteilung von Vollmachten für abgedeckt verfolgte Mitglieder der Tätergruppe dazu beigetragen, die Herkunft von aus mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen herrührenden Vermögensbestandteilen, nämlich der zu I/ angeführten Gelder, verschleiert oder sonst dazu beigetragen, indem sie oder die unmittelbaren Täter jeweils im Rechtsverkehr über den Ursprung und die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile falsche Angaben gemacht haben, nämlich, indem sie die von den Opfern der Vortaten zu I/ geleisteten Zahlungen unter Verwendung von Scheinverträgen bzw Scheinrechnungen mit falschen Bezeichnungen oder Leistungsgegenständen zum Teil direkt, zum Teil in Sammelüberweisungen an von Tz und teilweise von Go und weiteren abgedeckt verfolgten Mittätern beherrschte und nach außen hin als Betreibergesellschaften der jeweiligen „Brands“ auftretende, im U näher bezeichnete Ges sowie an weitere im Ausland ansässige Ges überwiesen und weiterüberwiesen haben, wobei sie diese Zahlungen als Dividendenausschüttungen überwiegend mit falsch dargestellten Geschäftsfällen getarnt haben, und K die Tat in Bezug auf einen € 50.000,- übersteigenden Wert begangen habe.

Zustimmung nach § 252 Abs 1 Z 4 StPO bedeutet Unzulässigkeit von Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 3 (§ 252 Abs 1) StPO, Zustimmung nach § 252 Abs 2a StPO Unzulässigkeit von Mängelrüge (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO) gegen Vortrag anstelle von Verlesung.

Der OGH hat die aus § 281 Abs 1 Z 3 und 4 StPO ergriffene NB der StA zurückgewiesen.

Aus den Gründen

Die Verfahrensrüge (Z 3 [nominell iVm Z 5]) bestreitet das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlesung der VernehmungProt des Zeugen G B und wendet sich unter Hinweis auf den Widerspruch des Anklägers gegen die **Verlesung** in der HV gegen den nachfolgenden **Vortrag** des erheblichen Inhalts dieser Prot gem § 252 Abs 2a StPO. Das von der Bf in der HV erteilte Einverständnis habe „sich lediglich auf ein Vorgehen nach § 252 Abs 2a StPO“ bezogen, „nachdem das erkennende Gericht trotz Widerspruchs [...] die Verlesung gem § 252 Abs 1 Z 1 StPO beschlossen hatte“. „Eine nachträgliche Zustimmung gem § 252 Abs 1 Z 4 StPO [...] sei damit [...] nicht intendiert“ gewesen. Die Rüge vernachlässigt, dass die Zustimmung des Anklägers oder des Angekl zu einem Vortrag gem § 252 Abs 2a StPO deren Einverständnis (§ 252 Abs 1 Z 4 StPO) beinhaltet, dass die vom Vortrag umfassten Aktenstücke in der HV vorkommen (§ 258 Abs 1 StPO), weil der Vortrag die Verlesung oder Vorführung nach § 252 Abs 1 oder Abs 2 StPO substituiert, demnach eine Zustimmung zum Vortrag eine umfassende Willenserklärung zum Vorkommendürfen darstellt. Der Bf wäre auch im Rahmen des § 252 Abs 2a StPO freigestanden, eine bloß teilweise Zustimmung zum Vortrag einzelner Aktenstücke zu erteilen (vgl 14 Os 34/21 p Rz 8 mwN). Ein Referat gem § 252 Abs 2a StPO kann angesichts der Zustimmung von Ankläger und Angeklagtem – unter diesem Gesichtspunkt – daher keine Nichtigkeit bewirken (RIS-Justiz RS0127712). Abgesehen davon ging das ErstG bei der BFassung davon aus, der Aufenthaltsort des Zeugen sei „gänzlich“ unbekannt und werde in Israel vermutet, seit Oktober 2021 sei in einem Strafverfahren beim LGSt Wien keine Rückantwort der israelischen Beh (erkennbar gemeint: auf ein RHE zur Erhebung einer aktuellen Zustelladresse) erfolgt, B sei überdies seit einigen Monaten (erkennbar gemeint: erfolglos) zur Aufenthaltsermittlung im Inland und im SIS ausgeschrieben, weshalb davon auszugehen sei, dass „sein Erscheinen hier nicht bewerkstelligt werden“ könne. Damit brachte das ErstG im Gesamtkontext (mängelfrei) zum Ausdruck, dass der beantragte Zeuge für das erkennende Gericht (oder ein RechtshilfeG; vgl dazu auch RIS-Justiz RS0127314) mangels Kenntnis eines aktuellen (**konkreten**) Aufenthaltsorts im Inland, im Schengenraum oder in Israel und angesichts der bislang (wenn auch teilweise in einem anderen Strafverfahren; vgl dazu *Kirchbacher* in WK-StPO § 252 Rz 61 unter Hinweis auf 15 Os 95/05t) erfolglos gebliebenen Versuche zur Ausforschung eines solchen in absehbarer Zeit unerreichbar sei (§ 252 Abs 1 Z 1 StPO). Unter diesen Umständen war der Vortrag der betreffenden Aktenstücke fallkonkret auch durch § 252 Abs 1 Z 1 StPO gedeckt. Auch deshalb geht die Behauptung eines Verstoßes gegen die Verlesungsbestimmungen ins Leere (vgl RIS-Justiz RS0098248). Die weitere Verfahrensrüge (Z 4 [nominell iVm Z 5]) wendet sich gegen die Abweisung der in der HV gestellten Anträge auf Ladung des Zeugen G B „im Rechtshilfeweg über die israelischen StrafverfolgungsBeh [...], da sein genauer Aufenthaltsort bis dato unbekannt ist, aber begründet angenommen werden kann, dass er sich zur Zeit in Israel aufhält, zum Beweis dafür, dass die Angekl K maßgeblich für die Organisation der anklagegegenständlichen Offshore-Firmen und dazugehöriger Bankverbindungen und Verfügungsberechtigten verantwortlich war, auch weiterhin Zugriff auf diverse Konten dieser Ges hatte und auch im Wissen über die Hilfe der Software des Unternehmens T begangenen Betrugs-

handlungen war“; auf Ladung der Zeugin M B „zum Beweis dafür, dass die Angekl K maßgeblich für die Organisation der anklagegegenständlichen Offshore-Firmen samt dazugehöriger Bankverbindungen und Verfügungsberechtigungen verantwortlich war und auch nach deren Einrichtung weiterhin Zugriff auf diverse Konten dieser Gesellschaften hatte“. Der Antrag auf Ladung (und Vernehmung) des Zeugen G B wurde vom Schöffensenat zu Recht abgewiesen, weil dessen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Antragstellung bereits laut Antragsvorbringen unbekannt war. Der Antrag ließ zudem nicht erkennen, weshalb ungeachtet der im Verfahren 12 Hv 18/21 h LGSt Wien seit 12. 8. 2021 im Inland und seit 30. 11. 2022 im gegenständlichen Verfahren zusätzlich im SIS bestehenden (erfolglosen) Ausschreibung des Zeugen zur Aufenthaltsermittlung sowie des im genannten Verfahren LGSt Wien an Israel ergangenen und (trotz Urgenz 22. 10. 2022) bis dahin (offenkundig) unbeantwortet gebliebenen RHE dennoch in absehbarer Zeit eine erfolgreiche Ausforschung und Vernehmung durch das erkennende Gericht oder ein RechtshilfeG zu erwarten gewesen wäre (vgl aber RIS-Justiz RS0099399; RS0099502 [T 15]). Ebenso wenig begegnet die Abweisung des Antrags auf Ladung (und Vernehmung) der Zeugin M B Bedenken. Denn das ErstG hat die im Beweis Antrag umschriebenen Handlungen in objektiver Sicht in Ansehung zahlreicher Ges ohnedies festgestellt und somit in Bezug auf diese Ges das Beweisthema iSd § 55 Abs 1 Z 3 StPO als erwiesen angenommen. Soweit sich die Beschwerde in diesem Zusammenhang auf Negativfeststellungen in Bezug auf die Abwicklung von Ein- und Auszahlungen durch die Angekl und den (tatsächlichen) Einblick der Angekl in Kontobewegungen und/oder die zugrundeliegenden Geschäftsbeziehungen und die (tatsächliche) Verwaltung von Konten bezieht, vermengt sie diese mit Feststellungen zu bestimmten Zugriffsmöglichkeiten (vgl auch US 13, 23 und 26 iVm ON 539 S 221 ff zu ua E-Banking-Zugriffen und E-Mail-Konversationen mittels einer bestimmten IP-Adresse durch die Angekl, aber auch durch andere Personen; US 19 ff zu Zugriffsmöglichkeiten der Angekl im Backoffice, zu ihrer Zeichnungs- und Zugangsberechtigung betreffend Konten bestimmter Ges und zur fallweisen Nennung der E-Mail-Adresse der Angekl für die elektronische Übermittlung von Kontoauszügen). In Ansehung weiterer (von diesen Feststellungen nicht umfassten) Ges ließ der Beweis Antrag jedoch nicht erkennen, weshalb die Vernehmung der Zeugin geeignet sein sollte, das behauptete Beweisthema im Zusammenhang mit diesen (im Antrag nicht näher bezeichneten) Ges zu klären (s aber RIS-Justiz RS0118444 [T 5]). Die in der Beschwerde nachgetragenen Argumente zur Antragsfundierung sind prozessual verspätet und daher unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618). Soweit die Verfahrensrüge die erstgerichtliche Begründung für die Ablehnung der begehrten Beweisaufnahmen kritisiert, entfernt sie sich vom Prüfungsmaßstab des herangezogenen NG (RIS-Justiz RS0116749; RS0121628).

Anmerkung



Mag. GÜNTHER REBISANT ist Rechtsanwalt in Wien.

Die Entscheidung macht in Erledigung der Verfahrensrüge der Staatsanwaltschaft besonders deutlich, dass für den OGH die Zustimmung des Anklägers oder des Angeklagten zu einem Vortrag

nach § 252 Abs 2 a StPO (zwingend) deren Einverständnis enthält (§ 252 Abs 1 Z 4 StPO), dass die vom Vortrag umfassten Aktenstücke in der Hauptverhandlung vorkommen (§ 258 Abs 1 StPO), weil der Vortrag die Verlesung oder Vorführung nach § 252 Abs 1 oder Abs 2 StPO „substituier[e]“, demnach eine Zustimmung zum Vortrag eine umfassende Willenserklärung zum Vorkommendürfen darstelle. Ein Referat nach § 252 Abs 2 a StPO könne angesichts der Zustimmung von Ankläger und Angeklagtem – „unter diesem Gesichtspunkt“ (wohl gemeint: unter dem Gesichtspunkt des Vorkommens) – daher keine Nichtigkeit bewirken.

Diese Rsp des Höchstgerichts bedeutet für die erstinstanzliche Praxis, dass Ankläger und Angeklagte (durch ihre Verteidiger), welche die Verwendung von (einzelnen Teilen von) Aktenstücken als Beweismittel in der Hauptverhandlung unterbinden möchten (§ 252 Abs 1 und 4; § 252 Abs 2 [§ 238 Abs 2] StPO), das Strafgericht, das trotzdem die Aktenstücke als Beweismittel vorkommen lässt, zur (manchmal tagelangen wörtlichen) Verlesung dieser Aktenstücke zwingen müssen und sie diesbezüglich keinem (prozessökonomischen) Vortrag zustimmen dürfen (§ 252 Abs 2 a StPO), weil sie sonst das Vorkommen dieser Aktenstücke nicht als Verfahrensmangel mit Verfahrensrüge geltend machen dürfen (§ 281 Abs 1 Z 3 [§ 252 Abs 1 und 4] oder Z 4 [§ 252 Abs 2] StPO).

Zur Begründung dieser Rsp stützt sich der OGH stets auf einen Rechtssatz (RS0127712), den er im Jahr 2012 mit der E 15 Os 158/11 s begonnen hat. Darin setzt er in einem Klammersausdruck die Zustimmung zum Vortrag (§ 252 Abs 2 a StPO) mit dem Einverständnis zur Verlesung (§ 252 Abs 1 Z 4 StPO) unter Hinweis auf eine Kommentarstelle schlicht gleich („vgl § 252 Abs 1 Z 4 StPO“; *Kirchbacher*, WK-StPO § 252 Rz 12). An dieser Stelle, die im Überblick des Kommentars zum „Regelungsinhalt des § 252“ steht, findet sich auch keine weitere Begründung. IdS bildete der OGH in zahlreichen Entscheidungen eine stRsp (als deutlich hervorzuheben sind 13 Os 80/18 s [Der Angeklagte habe „zum Vortrag (§ 252 Abs 2 a StPO) und solcherart zum Vorkommen des gesamten Akteninhalts sein Einverständnis erklärt.“] und 14 Os 34/21 p [„Einer (weiteren) ‚ausdrücklichen Zustimmung‘ zur ‚Verlesung‘ der vorgetragenen Verfahrensergebnisse bedurfte es daher nicht.“]).

Der Gesetzgeber hat mit der Strafprozessnovelle 2005 die Möglichkeit des Vortrags des erheblichen Inhalts der Aktenstücke eingeführt (§ 252 Abs 2 a StPO idF BGBl I 2004/164). Nach den GMat sollte der (damalige) Verlesungszwang des § 252 Abs 2 StPO den Bedürfnissen der Praxis und der Rsp des OGH angepasst werden (ErläutRV StPN 2005, 679 BlgNR 22. GP 13 f). Der Gesetzgeber unterschied darin eindeutig die Regelung der „Verlesungszulässigkeit“ (§ 252 Abs 1 StPO), die „eine Ausnahme vom Prinzip der Unmittelbarkeit schafft“, und das (damalige) „Gegensatzpaar (Verlesungsgebot : Verlesungsverzicht)“ (§ 252 Abs 2 StPO), also die (Art und) „Weise“ wie die „betreffenden Aktenbestandteile“ „in der Hauptverhandlung zur Sprache gebracht wurden und damit dem erkennenden Senat in einer für die Rechtsmittelinstanz nachvollziehbaren Form zur Kenntnis gelangt sind“. Zur „Vermeidung von Verlesungsfehlern“, die zur Nichtigkeit des Urteils führen könnten, hat der Gesetzgeber daher den Vortrag des erheblichen Inhalts der Aktenstücke eingeführt.

Dieser bewusste Unterschied, nämlich einerseits die Frage der Zulässigkeit des Vorkommens von Beweisen (§ 252 Abs 1 und 4; § 252 Abs 2 [§ 238 Abs 2] StPO) als möglicher Verfahrensmangel im Rahmen der Verfahrensrüge (§ 281 Abs 1 Z 3 [§ 252

Abs 1 und 4] oder Z 4 [§ 252 Abs 2] StPO) und andererseits die Frage der Art und Weise des Vorkommens (Verlesung oder Vortrag) solcher Beweise als möglicher Begründungsmangel im Rahmen der Mängelrüge (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall [§ 258 Abs 1] StPO), findet sich auch eingehend an anderen Kommentarstellen begründet (vgl *Ratz*, WK StPO § 281 Rz 214, 238, 460f, 464). Der

OGH hat bei der Erledigung der Verfahrensrüge ebenso wie bei der Begründung und Fortsetzung der stRsp (RS0127712) jedoch die eindeutigen Gesetzesmaterialien und das einschlägige Schrifttum unerwähnt gelassen.

Beweisverbote

§ 140 Abs 1 StPO (§§ 5 Abs 1, 140 Abs 1, 281 Abs 1 Z 2–4, § 345 Abs 1 Z 3–5 StPO; Art 3 und 6 MRK). Die inl Verfahrensgesetze beziehen sich nicht auf – ohne Veranlassung österr Strafverfolgungsorgane entfaltete – Tätigkeiten ausl Beh. Die StPO wendet sich nur an österr Strafverfolgungsorgane als Normadressaten. In der StPO gibt es keine generellen Verwendungsbeschränkungen für Beweismittel, die ausl Beh ohne Veranlassung österr Strafverfolgungsorgane durch Ermittlungsmaßnahmen – gleich ob nach österr Recht vorgesehen oder nicht – erlangt haben. Demnach unterliegen (etwa) Ergebnisse einer nicht durch österr StrafverfolgungsBeh veranlassten Überwachung verschlüsselter Kommunikation durch ausl Beh – womit ein Verstoß eines Normadressaten der StPO gegen diese (auch nicht durch Umgehung) gar nicht in Rede steht – nicht schon allein deshalb einem Verwendungsverbot, weil die Anordnung einer solchen Maßnahme nach österr Recht nicht zulässig gewesen wäre. Nach stRsp steht die Verletzung eines Beweiserhebungsverbots im Ermittlungsverfahren ebenso wie die Gewinnung von Beweisen ohne (innerstaatliche) ges Regelung – also entgegen dem aus § 5 Abs 1 erster Satz StPO abzulei-

Bearbeitet von ECKART RATZ

Sachverhalt

Der Angekl war jeweils eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 4 Z 3 und Abs 5 SMG, § 15 StGB (I./) und nach § 12 dritter Fall StGB, § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 3 und Abs 5 StGB (II./) schuldig erkannt worden.

Die aufgrund ihres Umfangs nur auszugsweise wiedergegebene E ist eine Fundgrube für fundamentale Aussagen zu Beweisverboten bei nicht durch öBeh veranlasster Gewinnung von Information durch ausl Organe und deren Übermittlung an öBeh.

Der OGH hat seine aus § 345 Abs 1 Z 5 StPO ergriffene, die Abweisung seines Antrags „auf Unterlassung der Vorführung (§ 258 StPO), somit der Verlesung (sowie des Vorhalts inner- und außerhalb des Beweisverfahrens) des gesamten, den Angekl belastenden und die Anklage stützenden schriftlichen, analogen und digitalen Datenmaterials betreffend die Krypto-Messenger-Dienste ANOM und SKY ECC“ kritisierende NB zurückgewiesen und ua ausgeführt: Nach stRsp steht die Verletzung eines Beweiserhebungsverbots im Ermittlungsverfahren ebenso wie die Gewinnung von Beweisen ohne (innerstaatliche) ges Regelung – also entgegen dem aus § 5 Abs 1 erster Satz StPO abzuleitenden Analogieverbot für Grundrechtseingriffe – einer Vorführung in der HV so lange nicht

tenden Analogieverbot für Grundrechtseingriffe – einer Vorführung in der HV so lange nicht entgegen, als nicht gerade in der Vorführung selbst eine Grundrechtsverletzung liegt. Ein mit der Beweisgewinnung (ausnahmsweise) einhergehendes Beweisverwendungsverbot liegt aber vor, wenn bei der Beweiserhebung ein fundamentaler Verfahrensgrundsatz – etwa durch eine gravierende Menschenrechtsverletzung (insb einen Verstoß gegen Art 3 MRK) – verletzt wurde, sodass der Ausschluss des Beweises für eine deutliche Distanzierung vom erfolgten Verstoß und dessen Wiedergutmachung unerlässlich ist. Unter dem Aspekt des Art 6 MRK besteht keine Verantwortlichkeit Österreichs für das Agieren fremder Staatsorgane.¹

Strafprozessrecht

OGH 5. 11. 2024, 14 Os 14/24a (LGSt Wien 614 Hv 3/23g) Beweisgewinnungsverbot; Beweisverbot; Beweisverwendungsverbot

EvBl 2025/59

entgegen, als nicht gerade in der Vorführung selbst eine Grundrechtsverletzung liegt (RIS-Justiz RS0124162; RS0125172; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 65, 368). Diese restriktive Handhabung von Beweisverwendungsverboten resultiert daraus, dass jede Nichtberücksichtigung tatsächlich vorhandener Beweise zu einer Einschränkung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 3 StPO) unter amtswegiger (§ 2 StPO) Berücksichtigung aller Tatsachen und Beweise, die für die Sache von Bedeutung sind, führt. Ein mit der Beweisgewinnung (ausnahmsweise) einhergehendes Beweisverwendungsverbot liegt aber vor, wenn bei der Beweiserhebung ein fundamentaler Verfahrensgrundsatz – etwa durch eine gravierende Menschenrechtsverletzung (insb einen Verstoß gegen Art 3 MRK) – verletzt wurde, sodass der Ausschluss des Beweises für eine deutliche Distanzierung vom erfolgten Verstoß und dessen Wiedergutmachung unerlässlich ist (vgl *Kirchbacher/Sadoghi*, WK-StPO § 246 Rz 59f, 113ff, 163; *Schmoller*, WK-StPO § 3 Rz 64, 70f, 74; *ders*, JBl 2023, 739 [747]; *Michel-Kwapinski*, WK-StPO § 166 Rz 19). Ein Beweisverwendungsverbot für durch ausl Beh (ohne Veranlassung österr Strafverfolgungsorgane) erlangte Beweismittel ist daher – unter Berücksichtigung der Pflicht zur amtswegigen Wahrheitsforschung – gegeben, wenn bei oder durch die Beweisermittlung gegen rechtsstaatliche Mindeststandards (insb Verstoß

¹ Siehe auch *Figl*, Unterrichtung nach § 55d Abs 7 EU-JZG und Beweisverwendungsverbot, ÖJZ 2025, 155 (in diesem Heft).